

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 642.) Kartel-Konvention zwischen der Königlich-Preussischen Regierung einer und der Königlich-Dänischen Regierung anderer Seite. Vom 25ten December 1820.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Königlich-Dänischen Regierung ist folgende Kartel-Konvention verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Bekanntmachung der Konvention an gerechnet, von den Armeen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Königs von Dänemark desertirende Militärpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§. 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fußwesen angestellten Knechte.

§. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der kontrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staat desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen kontrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Staaten zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern pacificirenden Staats, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Fall aber

Jahrgang 1821.

§

wird